Entwurf.

Gemeinde-Organisationsstatut

für die

ungarischen-siebenbürgischen Israeliten.

Separat-Votum

des

Dr. M. Hirsch,

Deputirter von Altofen.

1869.

Pester Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft.

R-785

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

379

A. Leitende Grundsätze.

Die Grundlage dieses für die ungarisch-siebenbürgischen Landesbürger mosaischer Confession bestimmten Statutes bilden die Prinzipien des talmudisch-rabbinischen Judenthums.

Demzufolge und dem fortgeschrittenen Zeitgeiste gemäß sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) Volle unbeschränkte Gewissensfreiheit des Individuums.

b) Die möglichste Annäherung zu dem erhabenen Prinzipe der freien Religion im freien Staate, und daher möglichst größte Autonomie der Cultus-Gemeinde, die nur eine solche Beschränkung erleiden kann, welche zur Aufrechterhaltung der Einheit der Gesammtjudenschaft des Landes unerläßlich ist, und demnach:

c) Vermeidung aller nicht unerläßlichen Centralisation und allen Zwanges.

d) Da der Zweck der friedlichen Einheit in der Landesjudenschaft nur so erreichbar ist, wenn sich die gebrachten Statuten größtentheils auf Einsicht und freiwillige Anhäng-

lichkeit der Majorität der Betreffenden stützen können, was aber wieder von der Leichtfaßlichkeit, Entschiedenheit und keiner Mißdeutung ausgesetzten Form dieser Statuten bedingt ist, so werden nur wenige Hauptnormen festgesetzt, welche den Geist und die Intentionen bekunden, die durch sie zur Geltung gebracht werden sollen.

Zur endgiltigen Schlichtung von in dem Gemeindeleben auftauchenden, und im Schooße der eigenen Gemeinde keine definitive Lösung findenden Streitfragen sollen auf freier Wahl und dem Self-Government basirte Schieds-Gerichte festgesetzt werden, welche, im Geiste der Bestimmungen des Congresses vorgehend, definitiv und exekutionsfähige Urtheile zu fällen haben.

B. Organisation.

I. Lokal- und Bezirks-Gemeinde.

1.

Die in einem Orte wohnenden Israeliten können sich zu einer Gemeinde constituiren, wenn sie sich befähigt erachten, den Gemeinde-Obliegenheiten zu entsprechen, bezüglich der Errichtung und Erhaltung der gemeinsamen religiösen Institutionen, wie: Synagoge, Rabbinat, Vorbeter, Mickoah, Koscher-Fleischbank, Friedhof und der im Schulstatut vorgeschriebenen Unterrichtsanstalten, und im Stande zu sein glauben, den gesetzliche Kraft erhaltenen Bestimmun-

gen bezüglich der Gemeinde-Distrikte und der Landesjudenschaft, so wie der Landes-Regierung gegenüber nachzukommen.

2.

Die Constituirung der Gemeinde geschieht dadurch, daß dieselbe ein Gemeinde-Statut nach Stimmenmehrheit autonom festsetzt.

Zu diesem Behufe wird das unter ./· beiliegende, vom Congreß gutgeheißene Muster-Gemeinde-Statut mitgetheilt, dessen sich eine jede Gemeinde als Leitfaden bedienen kann, jedoch unbeschadet ihrer vollen Autonomie in den innern Angelegenheiten.

3.

Auch bereits bestehende Gemeinden, insofern sie noch kein Gemeindestatut besitzen sollten, haben ebenfalls, um als selbstständige Gemeinden anerkannt zu werden, auf obige Weise ein Gemeinde-Statut festzustellen.

4.

Eine jede Gemeinde ohne Ausnahme hat ihr Gemeinde-Statut an das betreffende Distrikts-Präsidium in authentischer Abschrift zur bloßen Kenntnißnahme einzusenden, um sofort als selbstständige Gemeinde betrachtet zu werden, damit in vorkommenden Streitfällen das Gemeinde-Statut Beweiseskraft habe.

5.

Die in einem Orte wohnenden Israeliten, sie mögen bisher eine Gemeinde gebildet haben oder nicht, die aber allen obigen Obliegenheiten einer Gemeinde nicht entsprechen können, haben bezüglich der ihnen fehlenden Institutionen sich entweder einer bereits bestehenden Gemeinde anzuschließen, oder mit den Israeliten mehrerer Ortschaften zur Constituirung einer solchen Gemeinde sich zu vereinigen. Es dürfen jedoch die in einem Orte wohnenden Israeliten nicht verschiedenen Gemeinden angehören, und wird die Gemeinde, der sie sich anzuschließen haben, unter ihnen mit Stimmenmehrheit bestimmt. Eine derart entstandene Gemeinde heißt „Bezirks-Gemeinde", und deren Statut führt den Titel „Bezirks-Gemeinde-Statut".

Es versteht sich, daß in einem Orte einzeln wohnende Israeliten sich einer beliebigen Gemeinde anzuschließen haben, um an den Gemeinde-Rechten theilhaftig zu sein.

6.

Keine bestehende Gemeinde kann den Anschluß Einzelner oder Mehrerer verweigern, oder dafür eine andere als eine Einschreibs-Gebühr von höchstens 50 kr. per Familie beanspruchen.

7.

Die zu einer Bezirks-Gemeinde vereinigten, oder einer Lokal-Gemeinde sich anschließenden Einzel-Gemeinden kön-

nen nur zu Beiträgen für die Erhaltung ihrer gemeinsamen Anstalten und Funktionäre verhalten werden. Die genauere Feststellung der diesbezüglichen Verhältnisse, so wie die Art der Einflußnahme auf die Verwaltung der gemeinsamen Anstalten, und die Wahl der gemeinsamen Funktionäre, bleibt den betreffenden Gemeinden überlassen. Streitigkeiten werden durch die im § 13 bestimmten Schieds-Gerichte geschlichtet.

8.

Die beim Inslebentreten dieses Statutes faktisch bestehenden und mit Korporationsrechten ausgestatteten Bezirks-Gemeinden werden als zu Recht bestehend anerkannt; jedoch sind sie gehalten, den in den §§ 2, 3 gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Die Ausscheidung von einzelnen Gemeinden aus dem Verbande einer solchen Bezirks-Gemeinde, behufs Bildung neuer Lokal- oder Bezirks-Gemeinden, so wie jede Alteration der bisherigen Grenzen einer schon bestehenden Bezirks-Gemeinde darf nur dann erfolgen, wenn dadurch der weitere Fortbestand der letztern nicht gefährdet wird.

Die Verständigung hierüber bleibt den betreffenden Gemeinden überlassen, und bei Mißlingen des friedlichen Verständnisses sind die Parteien an den schiedsrichterlichen Ausspruch gebunden.

9.

Die aus dem Verbande einer Bezirks-Gemeinde ausscheidende Gemeinde hat an das unbewegliche Eigenthum der bestehenden Bezirks-Gemeinde keinen Anspruch, wenn nicht hierüber spezielle Verträge bestehen.

10.

An einem und demselben Orte kann und darf nur eine einzige israelitische Gemeinde bestehen.

Nur die in einem Orte bereits mit Regierungs-Sanktion bestehenden zwei Gemeinden werden in diesem Stande belassen, wenn eine jede den obigen Gemeinde-Obliegenheiten nachzukommen im Stande ist; worüber nöthigenfalls die im § 13 bestimmten Schiedes-Gerichte entscheiden.

11.

Falls innerhalb einer Gemeinde über solche kultuelle Gepflogenheiten und Einrichtungen, die zu den nicht entschieden verbotenen oder erlaubten, und somit verschiedene Auslegung und Ansichten zulassenden gehören, Meinungsverschiedenheiten auftauchen, so ist vor Allem der Orts-Rabbiner oder dessen Stellvertreter als offizieller Fachmann zu befragen, sodann ist eine geheime Abstimmung aller Gemeinde-Mitglieder zu veranstalten. Bei dieser Abstimmung werden alle diejenigen, die zur Abstimmung nicht erschienen, als der Meinung des Befragten beistimmend betrachtet. Stellt sich

nun auf diese Weise eine einfache Majorität für die Meinung des Befragten heraus, so tritt dieselbe sofort in Kraft. Die entgegengesetzte Meinung jedoch tritt nur dann in Kraft, wenn sich für dieselbe eine Zweidrittel-Majorität herausstellt.

In dem Falle aber, wenn für die entgegengesetzte Meinung eine geringere Majorität erwächst, so wird binnen acht Tagen neuerdings auf dieselbe Weise wie früher abgestimmt, und bleibt dann die Meinung des Orts-Rabbiners oder Stellvertreters definitiv in Kraft, so auch bei dieser zweiten Abstimmung die entgegengesetzte Meinung nicht die Zweidrittel-Majorität aller Gemeinde-Mitglieder gewinnt, immer mit Hinzurechnung der zur Abstimmung nicht erschienenen Mitglieder zu der Meinung des Befragten.

Hingegen soll die Meinung eines nicht in derselben Gemeinde fungirenden Rabbiners offiziell nicht befragt werden, und kann eine solche Meinungs-Äußerung wohl für einzelne subjektiv maßgebend sein, aber durchaus nicht offiziell, vor oder bei der Abstimmung in Betracht kommen.

12.

Damit aber die Anhänger der besiegten Meinung keinen Gewissens-Zwang erleiden: sind sie berechtigt, sechs Monate nach geschehener Ankündigung dieses Wunsches beim Gemeinde-Vorstande zu der Errichtung eines ihnen geeignet scheinenden Betlokales, und zur Erhaltung eines Dajans respektive Predigers, Schächters und Schamas, und

zwar auf gemeinschaftliche Kosten, so die Prätendenten wenigstens 100 großjährige Männer oder den vierten Theil der Gemeinde zählen, sonst aber auf eigene Kosten.

In beiden Fällen jedoch müssen diese nach wie vor zu den allgemeinen Gemeinde-Lasten nach dem bestehenden Verhältniß beitragen, und können, außer in den besagten Dingen, keine weitere Sonderstellung beanspruchen. Es versteht sich, daß dieselben auch ferner in allen ihren Rechten als Gemeinde-Mitglieder nach wie vor verbleiben.

Werden bestehende kultuelle Gepflogenheiten auf dem Wege der oben präzisirten Abstimmung abgeändert, und sind dadurch etwa die Anhänger der usuellen Einrichtungen zur Minorität geworden; so hat die Gemeinde für die religiösen Anforderungen dieser Minorität insolange auf gemeinschaftliche Kosten zu sorgen, als jene Minorität mindestens aus 10 berechtigten Mitgliedern besteht.

13.

Es wird festgesetzt daß bei allen möglichen Partei-Zwistigkeiten wo die Parteien aus welcher Ursache immer sich nicht friedlich einigen, der Streitfall dem betreffenden Distrikts-Präsidenten anzuzeigen ist, der binnen 14 Tagen eine Tagsatzung anzuordnen hat, wobei er an Ort und Stelle erscheinen, einen friedlichen Ausgleich versuchen, und, falls dies mißlingt, beide Parteien auffordern soll, je einen oder nach Umständen zwei zu der Gemeinde nicht gehörende

Schieds-Richter und gemeinschaftlich einen Obmann zu wählen. Für den sich weigernden Theil wählt der Präsident. Wählen sie nicht gemeinschaftlich einen Obmann, so wählen diesen die Schiedsrichter, und im Falle ihrer Weigerung wählt auch diesen der Distrikts-Präsident, welcher als Schiedsrichter oder Obmann nicht gewählt werden kann. —

Zur Zeit der schiedsrichterlichen Verhandlung, die im Orte der streitenden Parteien zu geschehen hat, und bei dem Urtheils-Spruche des Schieds-Gerichtes soll der Distrikts-Präsident zugegen sein, und das Protokoll mit unterzeichnen.

Dies Schieds-Gericht entscheidet im Sinne der oben festgesetzten Normen sowohl meritorisch als über die Quantität und Tragung der Unkosten.

Der unbefriedigte Theil kann binnen 14 Tagen bei dem Distrikts-Präsidium die Berufung mit allen nöthigen Behelfen einbringen.

Die Berufung geschieht an den nächstens abzuhaltenden Distrikts-Konvent, wo die Streitsache, wenn der friedliche Ausgleich auch dort nicht gelingt, definitiv ohne weitere Berufung in folgender Weise zum Austrage gebracht werden soll:

Die Parteien haben je einen Bevollmächtigten zu senden, und erfolgt nun eine ganz ähnliche Schiedsrichter- und Obmanns-Wahl wie die erste, unter Auspitien des Distrikts-

Präsidiums, aber nur aus der nicht zur betreffenden Gemeinde, oder zu den in diesem Falle schon einmal schiedsrichterlich fungirten gehörigen Mitgliedern des Distrikts-Konventes und mit Ausschluß des Präsidiums. Dies Gericht entscheidet im Sinne obiger Normen definitiv, und ist dessen Urtheils-Spruch sofort exekutionsfähig.

Streitfragen zwischen einer Gemeinde und ihren Kultusfunktionären und ihrem Lehrkörper sind ganz in derselben Weise durch ein zweifaches Schiedsgericht definitiv zum Austrage zu bringen.

Alle Verhandlungen der Schieds-Gerichte, mit Ausnahme der Berathung der Richter unter sich, sind öffentlich.

14.

Es fließt aus der vollen Autonomie der Gemeinde in ihren innern Angelegenheiten direkt, daß die Gemeinde das Recht hat, zur Deckung ihrer Erfordernisse ihre leistungsfähigen Mitglieder, nach Einsicht der Gemeinde-Majorität, mit direkten und indirekten Beiträgen zu belasten.

II. Gemeinde-Glieder.

15.

Jedes Gemeinde-Mitglied hat sich als solches — unbeschadet der vollen Gewissensfreiheit in religiösen Dingen — den autonomen Statuten und den Majoritäts-Beschlüssen seiner Gemeinde bezüglich der inneren Gemeinde-Angele-

genheiten, so wie den weiter unten zu erwähnenden Beschlüssen des Distrikts-Konventes in Distrikts- und den Gesetzkraft erlangten Beschlüssen des israelitischen Landes-Kongresses als Repräsentanten der Landes-Judenschaft in Gesammt-Angelegenheiten unbedingt zu fügen.

16.

Jedes nicht im Dienstboten-Verhältniß stehende männliche großjährige Gemeinde-Mitglied ist bei allen im nächstfolgenden § anzugebenden, ferner in allen laut des betreffenden Gemeinde-Statutes dem allgemeinen Stimmrechte unterworfenen Beschlüssen und Wahlen stimmberechtigt.

Ausgeschlossen hievon sind:

a) Die wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden, und ihre Strafe noch nicht ganz abgebüßt haben.

b) Die wegen eines Verbrechens in Untersuchung stehen.

c) Kridatare, solange der Konkurs nicht aufgehoben ist.

d) Die unter vormundschaftlicher Gewalt stehen.

e) Die über Verwaltung von Gemeinde-Vermögen zur Rechnungslegung verpflichtet, und dieser Pflicht einen Monat nach dem durch Gemeinde-Beschluß festgesetzten präklusiven Termin nicht nachgekommen sind.

17.

Dem allgemeinen Stimmrechte sind jedenfalls unterworfen:

a) Die definitive Feststellung des Gemeinde-Statutes.

b) Die Wahl der Gemeinde-Repräsentanz, des Vorstandes, des Rabbiners, des Rabbinats-Verwesers und des Predigers.

c) Die Feststellung nicht entschiedener kultueller Gepflogenheiten (11).

d) Die eventuelle Wahl der Schieds-Richter und Bevollmächtigten für seine Partei (§ 13).

e) Die Wahl der Distrikts-Deputirten (§ 21).

f) Die Wahl der Kongreß-Deputirten (§ 28).

18.

Jeder Wähler ist zugleich wählbar.

C. Gemeinde-Distrikte.

19.

Sämmtliche israelitische Lokal- und Bezirks-Gemeinden in Ungarn und Siebenbürgen werden, nach der in Beilage A getroffenen Eintheilung, in 18 Distrikte getheilt.

20.

Sämmtliche Gemeinden jedes Distriktes werden bezüglich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten durch eine Di-

strikts-Repräsentanz und einen Distrikts-Vorstand vertreten.

21.

In die Distrikts-Repräsentanz wählt jede Lokal- und jede Bezirks-Gemeinde, die weniger als 100 wahlberechtigte Mitglieder zählt, je einen Abgeordneten. Größere Lokal- und Bezirks-Gemeinden wählen nach jedem 100 ihrer wahlberechtigten Mitglieder je einen Abgeordneten. Restzahlen über 50 haben als 100 zu gelten.

22.

Jede Distrikts-Repräsentanz wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Präses, dessen Stellvertreter und 9 Vorstands-Mitglieder, deren einer als Cassier, und einer als Schriftführer zu fungiren hat.

23.

In den Wirkungskreis der Distrikts-Repräsentanz gehört:

a) Die Berathungen und Beschlußfassung nach Majorität über alle durch die Regierung an sie geleiteten Erlässe und sonstige Zuschriften; ferner über Eingaben einzelner Local- und Bezirks-Gemeinden des Distriktes, und über sonstige, die Gemeinden des Distrikts betreffende Angelegenheiten, sofern dieselben nicht zur Competenz, der autonomen Gemeinden gehören.

b) Die Leitung und Beaufsichtigung sämmtlicher etwaigen Distrikts-Anstalten für Unterricht und Wohlthätigkeit.

c) Die Erledigung aller zu ihrer Competenz gehörigen Gesuche und Eingaben.

d) Die Feststellung des alljährlichen Voranschlages über die erforderlichen Kanzlei-Bedürfnisse und Reise-Pauschalien für das Präsidium und für die Repartirung derselben auf die einzelnen Gemeinden des Distriktes durch ein hiezu zu bestellendes Comité.

Die Bestimmungen über den Ersatz der Reisespesen und etwaige Diäten für die einzelnen Abgeordneten hat jede Gemeinde selbst zu treffen.

e) Das im § 13 bestimmte zweitgradige Schieds-Gericht.

f) Der Antrag auf außerordentliche Einberufung des Congresses.

g) Die Bevollmächtigung eines der 18 Distrikts-Präsidenten zum Einberufungsakte des Congresses.

h) Rechnungs-Revision des Distrikts-Cassiers durch ein hiezu gewähltes Comité, und Absolvirung desselben.

Im Falle eines Streites entscheidet im Sinne der diesfälligen obigen Verordnungen ein zweigradiges Schieds-Gericht aus der Mitte eines anderen Distriktes.

i) Vollzug aller vom Congresse gefaßten, Gesetzes-Kraft erhaltenen Beschlüsse.